

# elektronische Nachweisführung

Die Nachweisverordnung wurde mit der *Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung* vom 20. Oktober 2006 neu erlassen. Die wesentlichen Änderungen sind seit dem 01.02.2007 in Kraft. Nach Ablauf einer mehrjährigen Übergangsphase treten zum **1. April 2010** die Vorschriften über die elektronische Nachweisführung (§§ 17 -22 NachwV) in Kraft. Das bedeutet:

## 1. Bei der Entsorgung **gefährlicher Abfälle** sind **alle**

- Entsorgungsnachweise
- Begleitscheine
- Ablichtungen
- Freistellungen usw.

**elektronisch zu übermitteln** und mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** („elektronische Unterschrift“) zu versehen.

### Ausnahme:

Übernahmescheine dürfen auch künftig in Papierform geführt werden (§ 21 NachwV).

## 2. **Register über die Entsorgung von Abfällen**

Das Register ist elektronisch zu führen, wenn die Nachweise elektronisch zu führen sind. Bei gefährlichem Abfall ist das Register zwingend elektronisch zu führen, ansonsten kann es elektronisch geführt werden. (§ 25 Abs.2 NachwV)

### Achtung :

Vom Einsammler sind auch Übernahmescheine im Register elektronisch zu führen (§ 25 Abs. 3 NachwV).

Auch bei freiwilliger elektronischer Registerführung besteht die Pflicht die Formblätter aus Anhang I der Nachweisverordnung zu nutzen (§ 24 Abs. 3, 6, 7 NachwV).

### Ausnahme:

Die Pflicht zur elektronischen Registerpflicht bei Übernahmescheinen gilt nicht für den Erzeuger (bei Kleinmengen, Sammelentsorgung).

### Erinnerung:

Zur Führung eines Registers sind verpflichtet:

(§ 42 KrW-/AbfG i.V.m. § 23 NachwV)

- Entsorger für alle Abfälle
- Erzeuger, Besitzer, Einsammler und Beförderer gefährlicher Abfälle

Das Nachweisverfahren und das Begleitscheinverfahren ändern sich im Vergleich zum „Papierverfahren“ grundsätzlich nicht.

### **3. abweichende Regelungen** zum „Papierverfahren“:

- Für die elektronische Nachweisführung sind die „neuen“, leicht geänderten Formblätter der Nachweisverordnung 2007 zu verwenden (§ 31 Abs.6 NachwV).
- Angaben aus Begleitschein und Übernahmeschein (bei Sammelentsorgung) mit Angaben zum Entsorger müssen während der Beförderung mitgeführt und entweder elektronisch oder in Papierform vorgelegt werden können.
- Keine Mitführung von Entsorgungsnachweisen erforderlich !
- Signatur des Begleitscheins durch Beförderer muß nicht direkt bei Übernahme des Abfalls beim Erzeuger erfolgen; ist aber vor der Übergabe an den Entsorger nachzuholen.
- Entsorgerbehörde sendet Entsorgungsnachweis auch an die Erzeugerbehörde. Die Zusendung einer Ablichtung durch den Erzeuger an seine Behörde entfällt.

### **4. zusätzliche Regelungen** zum „Papierverfahren“

- bei Störung des Kommunikationssystems:  
Führung der Nachweise mit Formblatt oder Quittungsbeleg und nachträgliche elektronische Übermittlung der Daten
- der Nachweispflichtige kann Dritte mit der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern beauftragen

# Übergangsregelungen

Bei elektronischer Nachweisführung vor dem **01.04.2010** ist die Zustimmung der zuständigen Behörde (bei Entsorgung in Bayern: Landesamt für Umwelt –LfU-) erforderlich.

Dazu ist eine Anzeige mittels **LfU-Formblatt** (download unter [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de) => Abfall => Fachinformationen => elektronisches Nachweisverfahren) mit analoger Unterschrift (= Papierform) erforderlich.

An Stelle einer jeweiligen Einzelzulassung wurde bereits am 14.08.2009 eine sogenannte **Allgemeinverfügung** "zur Zustimmung zur elektronischen Führung von Nachweisen und Registern" veröffentlicht.

Mit der **Anzeige** des Entsorgers an das LfU haben alle Nachweispflichtigen die Zustimmung zur Teilnahme am durchgängig elektronischen Nachweisverfahren (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Register).

## Übergangsregelungen zum eANV nach dem 01.04.2010

(§ 31 NachwV)

- bis zum **01.02.2011** ist die Führung eines Quittungsbeleges anstelle des Begleitscheines möglich
- bei Verwendung eines Quittungsbeleges entfällt für Erzeuger und Beförderer die elektronische Signatur  
Achtung: aber nicht für den Entsorger !
  - keine Mehrfertigung des Quittungsbeleges erforderlich
  - Quittungsbeleg verbleibt beim Entsorger
  - Entsorger versichert mit Signatur Richtigkeit der Angaben
- der Erzeuger kann bis zum **01.02.2011** die Entsorgungsnachweise auch ohne elektronische Signatur verwenden. Dann ist zusätzlich eine aus dem elektronischen System ausgedruckte und unterschriebene Fassung an den Entsorger zu senden.

# elektronische Signatur

## § 19 NachwV: Signatur, Übermittlung

„Die zur Nachweisführung Verpflichteten sowie die zuständigen Behörden haben die zu übermittelnden elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter Angabe des Unterzeichnenden in Klarschrift <...> zu versehen, ...“

Die elektronische Signatur ist eine Form von digitalem Siegel als Ersatz für die persönliche Unterschrift. Inhaber der Signatur ist daher eine natürliche Person. Mit ihr kann nachgewiesen werden, daß Inhalt und Absender **echt** sind. Die qualifizierte elektronische Signatur ist schwer zu fälschen.

### Erforderliche technische Ausstattung:

- Signaturchipkarte
- Kartenlesegerät  
für die PIN-Eingabe mit Zifferntastatur
- Signaturanwendung  
Programm zur Herstellung einer Verknüpfung zwischen den elektronischen Daten und der Signaturkarte

### Sicherheitsregeln:

- Signaturkarte sicher aufbewahren, bei Verlust sperren
- PIN und zugehörige Passwörter geheim halten
- Sicherheitsstandard PC-System auf aktuellem Stand halten
- nur geprüfte Informationen signieren
- begrenzte Gültigkeit der Signaturkarten

### Handhabung der Signierung:

- Erzeuger, Beförderer und Entsorger müssen **nacheinander** signieren.
- Mitarbeiter müssen jeweils zu gegebener Zeit die Nachweiseklärung bzw. den Begleitschein elektronisch signieren.
- Persönliche Signaturkarte ist nicht übertragbar: Jeder Mitarbeiter, der elektronisch signiert, benötigt eine individuelle Signaturkarte.

# Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS-Abfall)

## Aufgabenbereiche:

- Registrierung:  
elektronische Anmeldung bei der ZKS-Abfall erforderlich  
Einrichtung eines Postfachs zur Übermittlung und zum  
Empfang von elektronischen Nachweiserklärungen  
Zuteilung eines Passworts
- Führung eines „Behördenpostfachs“  
Elektronische Nachweiserklärungen an und von Behörden  
laufen ausschließlich über die ZKS. Firmen können zur  
Vermittlung von Nachweisen untereinander die ZKS nutzen.
- Stammdatenpflege
- Beantragung von Nummernkontingenten  
für Begleitscheine und Übernahmescheine
- Länder-eANV  
einfache Art der Formularbearbeitung,  
sinnvoll bei geringem Begleitscheinaufkommen  
Alternativ:
  - eigene Software
  - Beauftragung eines Providers
- **keine** elektronische Registerführung

Fragen und Antworten zum elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) unter [www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de)

Service Help Desk (tel. "hot line") der ZKS:

**0 1 8 0 / 5 0 4 2 0 1 0**

(nur für technische, nicht für rechtliche Fragen !)